

Einwohnergemeinde Egerkingen



Polizeireglement

Gültig ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Grundsatz.....	4
§ 2 Zuständigkeiten im Allgemeinen.....	4
§ 3 Allgemeines über die Tätigkeit der Kantonspolizei.....	4
§ 4 Subsidiäre Geltung des Polizeireglements	5
§ 5 Übertretungen.....	5
§ 6 Strafbarkeit.....	5
§ 7 Überwachung des öffentlichen Raums.....	5
§ 8 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.....	6
II. Besondere Bestimmungen.....	6
§ 9 Öffentliche Sachen	6
§ 10 Strassenprostitution (§ 33 WAG)	6
§ 11 Privateigentum und öffentliches Eigentum	6
§ 12 Kampieren, Verkaufswagen, Stände.....	7
§ 13 Bauarbeiten	7
§ 14 Überhängende Äste	7
§ 15 Knallfeuerwerk und Scherzartikel.....	7
§ 16 Schiessen	8
§ 17 Schnee und Eis.....	8
§ 18 Feste Gegenstände, Flüssige Stoffe und dergleichen.....	8
§ 19 Tierhaltung.....	8
§ 20 Entsorgung, wilde Deponien, Littering.....	9
§ 21 Höherrangiges Recht	9
§ 22 Luftverschmutzung	9
§ 23 Verkehrslärm	9
§ 24 Lärmige Arbeiten	9
§ 25 Baulärm	10
§ 26 Lärmimmissionen im Freien.....	10
§ 27 Gaststätten (§ 19 ff WAG).....	10
§ 28 Spielanlagen, lärmige Spiele, Modellflugzeuge und dergleichen.....	11

§ 29 Ladenöffnungszeiten (§ 5 ff WAG).....	11
§ 30 Anlassbewilligungen (§ 100 WAG)	11
§ 31 Hauslärm.....	12
§ 32 Gebührenpflichtiges Parkieren	12
§ 33 Abstellen von Fahrzeugen.....	12
§ 34 Umzüge, Demonstrationen	12
§ 35 Lagerung brennbarer Gegenstände	13
§ 36 Werbeplakate, Fassaden- und Aussenbeleuchtungen.....	13
III. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen	13
§ 37 Bewilligungen, Rechtsmittel.....	13
§ 38 Strafen.....	13
§ 39 Inkrafttreten.....	13
Anhang Gebühren Bewilligungen.....	15

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck

§ 1 Grundsatz

- ¹ Das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in Egerkingen sind zu fördern und zu unterstützen.
- ² Das Polizeireglement bezweckt, die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ruhe und Ordnung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.
- ³ Es ergänzt die Polizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit sie der Einwohnergemeinde vorbehalten ist.
- ⁴ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts in einem rechtsetzenden Reglement anderen Gemeindeorganen übertragen, soweit diese ihren Fachbereich betreffen.

B. Durchführung

§ 2 Zuständigkeiten im Allgemeinen

Die unmittelbare Handhabung des Polizeireglements obliegt der Kantonspolizei, dem Friedensrichter und dem Gemeinderat. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig. Die Kantonspolizei ist insbesondere für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Gemeindegebiet zuständig.

§ 3 Allgemeines über die Tätigkeit der Kantonspolizei

- ¹ Die Kantonspolizei handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.
- ² Für die Kantonspolizei gelten die Grundsätze polizeilichen Handelns und die Regeln für die Durchführung polizeilicher Massnahmen nach dem Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990.

§ 4 Subsidiäre Geltung des Polizeireglements

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 14. September 1941 finden unter Vorbehalt von § 5 dieses Polizeireglements Anwendung.

§ 5 Übertretungen

- ¹ Übertretungen im Sinne des Gemeinde-Polizeirechts sind Widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote, die sich aus diesem Polizeireglement oder einem anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindereglement ergeben.
- ² Die Ermächtigung der Polizei- und Gemeindeorgane, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohungen des § 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen, bleibt vorbehalten.

§ 6 Strafbarkeit

Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung, sofern nicht nach Sinn und Zweck einer Vorschrift lediglich die vorsätzliche Begehung strafbar ist.

§ 7 Überwachung des öffentlichen Raums

- ¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden – im Rahmen von § 16bis Informations- und Datenschutzgesetz; BGS 114.1) Videoanlagen einrichten.
- ² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Verarbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen, in Koordination mit der Kantonspolizei.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts wie Wartungen und Reparaturen.
- ⁴ Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Über die Standorte der installierten Überwachungsanlagen wird durch die Kantonspolizei ein jederzeit öffentlich zugänglicher Kataster geführt.
- ⁵ Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Abs. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

- ⁶ Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden bzw. nach der längst zulässigen Dauer gemäss Datenschutzgesetzgebung zu vernichten oder zu überschreiben. Die übrigen Daten können so lange gespeichert werden, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.
- ⁷ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 8 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Die Gemeindeverwaltung ist, vorbehältlich anderer Gesetzesbestimmungen, befugt, von der fehlbaren oder verantwortlichen Person die sofortige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu verlangen. Fehlbare oder Verantwortliche haben für die Kosten aufzukommen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Öffentlicher Grund und Boden

§ 9 Öffentliche Sachen

Öffentliche Sachen auf dem gesamten Gemeindegebiet dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Sie dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt werden.

§ 10 Strassenprostitution (§ 33 WAG)

- ¹ Die Ausübung der Strassensexarbeit ist unzulässig:
- a) in Zonen, die vorwiegend dem Wohnen dienen;
 - b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeiten und
 - c) in der unmittelbaren Umgebung von religiösen Stätten, Friedhöfen, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie Spitälern, Heimen und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen.
- ² Der Gemeinderat kann die Ausübung der Strassensexarbeit in örtlicher und zeitlicher Hinsicht einschränken, wenn dadurch die öffentlich Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört wird.

§ 11 Privateigentum und öffentliches Eigentum

- ¹ Die Nutzung von Grundstücken, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, darf den Gemeingebrauch dieser Sachen weder beeinträchtigen noch gefährden.

- ² Diese Bestimmung gilt analog in Verhältnissen, wo öffentliche Gehrechte über private Grundstücke, hauptsächlich Durchgangsrechte, bestehen.

§ 12 Kampieren, Verkaufswagen, Stände

- ¹ Das Kampieren sowie das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sind nur auf den vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Örtlichkeiten zulässig.
- ² Das Aufstellen von Wagen und Ständen zu gewerblichen, ideellen oder politischen Zwecken auf öffentlichem Grund und Boden bedarf einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

§ 13 Bauarbeiten

Die Benützung von öffentlichem Grund und Boden zur Aufstellung von Gerüsten und Abschränkungen, zum Öffnen von Baugruben, zur Lagerung von Bau- und Abbruchmaterialien, zum Aufstellen von Kranen, Baumaschinen und dergleichen bedarf der Bewilligung der Baukommission. Die Baukommission behält sich vor, für die temporäre Nutzung öffentlichen Grundes sowie Sondernutzungen von Gemeindestrassen eine Gebühr auf Grundlage von § 57 des kantonalen Gebührentarifs (BGS 615.11) einzufordern.

§ 14 Überhängende Äste

- ¹ Überhängende Äste und Zweige sind unaufgefordert bis auf eine Höhe von 4.20 m über öffentlichen Strassen bzw. 2.50 m über öffentlichen Trottoirs zurückzuschneiden.
- ² Die Bauverwaltung ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung diese Vorkehr auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 15 Knallfeuerwerk und Scherzartikel

- ¹ Es ist untersagt, in der Öffentlichkeit Knallfeuerwerk wie Donnerschläge, Petarden, Frösche, Kracher, Schwärmer und dergleichen abzubrennen.
- ² Unter Vorbehalt eines temporären kantonalen Verbots, Feuerwerke abzubrennen, ist das Abbrennen von Luft- und Kunstfeuerwerk am Vorabend der Bundesfeier, am 1. August und an Sylvester erlaubt.
- ³ Die Gemeindeverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin zusätzliche Ausnahmegewilligungen für die Kategorien 1 – 3 von pyrotechnischen Gegenständen, die Kantonspolizei für die Kategorie 4, erteilen. Die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden.

- ⁴ Der Veranstalter von Feuerwerken hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot, welches grundsätzlich von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr gilt, eingehalten wird.

§ 16 Schiessen

- ¹ Schiessen ausserhalb der offiziellen Schiessanlagen ist unzulässig. Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung und das Militärrecht des Bundes.
- ² Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten (Paintball und dergleichen) in Form von mit Gefahren für Beteiligte oder Unbeteiligte verbundenen Spielen ausserhalb klar abgegrenzter Innen- oder Aussenräume auf feste oder bewegliche Ziele sowie auf Gegenseitigkeit, ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine Gefährdung oder Erschreckung von Menschen oder Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bewilligung kann durch die Gemeindeverwaltung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 17 Schnee und Eis

- ¹ Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind die Dächer sofort zu räumen. Für die Sicherheit der Strassenbenützer ist Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizulegen.
- ² Der Schnee von privaten Garageneinfahrten darf nicht auf die Verkehrswege zurückbefördert werden.
- ³ Der Schnee von den Verkehrswegen darf durch die Gemeinde entlang der Ränder der Verkehrswege gelagert werden. Die Strassen- und Fusswegbenützer müssen mit minimalen Beeinträchtigungen im Winter rechnen (Verschmälerung der Fahrspur bzw. des Gehwegs).

§ 18 Feste Gegenstände, Flüssige Stoffe und dergleichen

Es ist verboten, feste Gegenstände oder flüssige Stoffe aus Häusern und Gärten auf öffentliche Strassen und Trottoirs zu werfen, zu giessen, zu spritzen oder herabfallen zu lassen.

§ 19 Tierhaltung

- ¹ Haustiere sind so zu versorgen und zu halten, dass Drittpersonen nicht gefährdet oder durch Laut geben, Ausdünstung oder in sonstiger Weise unzumutbar belästigt werden.
- ² Wer Hunde hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Trottoirs, öffentlichen Fusswege und Anlagen nicht durch die Hunde verunreinigt werden.

- ³ Wer Hunde ausführt, ist zur Beseitigung des Kots dieser Hunde auf öffentlichem Grund und Boden sowie auf landwirtschaftlichen Bodenflächen verpflichtet. Der Hundekot muss aufgenommen und in öffentlichen oder privaten Abfallbehältern entsorgt werden.
- ⁴ Hunde sind im Siedlungsgebiet an der Leine zu führen. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften des kantonalen Rechtes.

§ 20 Entsorgung, wilde Deponien, Littering

Die Entsorgung von Kehricht und sonstigen Materialien hat nach den Vorschriften des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Egerkingen zu erfolgen. Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist strafbar.

C. Immissionsschutz

§ 21 Höherrangiges Recht

Für den Immissionsbereich sowohl auf öffentlichem, als auch auf privatem Grund gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung.

§ 22 Luftverschmutzung

Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Glut, Gase, Asche oder Dünste, welche die Nachbarschaft belästigen oder gefährden, sind verboten. Im Übrigen gilt das kantonale und eidgenössische Umweltschutzrecht.

§ 23 Verkehrslärm

Für den Lärmschutz sowohl auf privatem, als auch auf öffentlichem Grund gilt die eidgenössische Gesetzgebung.

§ 24 Lärmige Arbeiten

- ¹ Lärm verursachende Arbeiten innerhalb und ausserhalb von Häusern sind in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr untersagt. Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen ausserhalb der für das betreffende Gewerbe üblichen Arbeitszeit nicht verrichtet werden.
- ² Das Rasenmähen, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstermöbeln sowie das Holzfräsen, Holzspalten und Benutzen von Laubgebläsen ist nur von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

- 3 An Sonn- und Feiertagen sind Arbeiten, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt. Davon ausgenommen sind witterungsbedingte, landwirtschaftliche Tätigkeiten und wenn überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende ausserordentliche private Interessen vorliegen, die ein Abweichen von der ordentlichen Ruhetaggesetzgebung rechtfertigen, insofern diese Tätigkeit oder Veranstaltung einen Einzelfall darstellt und diese nicht ebenso gut an einem Werktag durchgeführt werden könnte (BGS 512.42 Ruhetagsverordnung).

§ 25 Baulärm

- 1 Der Lärm der bei Bauarbeiten verwendeten Maschinen und Geräte, insbesondere von Motoren, Kompressoren, Pressluftgeräten und Pumpen, ist durch geeignete Vorrichtungen nach dem Stand der Technik wirksam einzuschränken. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.
- 2 Lärm verursachende Maschinen dürfen im Siedlungsgebiet von 12.00 bis 13.00 und von 18.00 bis 07.00 Uhr nicht in Betrieb gesetzt werden. In dieser Zeit ist auch jeder andere Baulärm verboten.
- 3 Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien über den Baulärm erlassen.

§ 26 Lärmimmissionen im Freien

Während der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) und der Ruhezeit (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Sonn- und Feiertage) sind störende, Lärm verursachende Aktivitäten im Freien verboten. Während der übrigen Zeit sind solche Aktivitäten nur zulässig, wenn sie aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht in einem geschlossenen Raum vorgenommen werden können und Massnahmen im Rahmen der Vorsorge getroffen worden sind.

§ 27 Gaststätten (§ 19 ff WAG)

- 1 Gaswirtschaftliche Betriebe sowie Take-away/Imbiss-Betriebe dürfen von 5.00 Uhr bis 00.30 Uhr offen halten. Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 04.00 Uhr offen halten. Die Einwohnergemeinde kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.
- 2 In besonderen Fällen kann die Einwohnergemeinde einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen von diesen Öffnungszeiten erteilen. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3 Gaststätten, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten wie Dancings usw., sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu führen, dass Dritte nicht gestört werden. Im Sommer ab 23.00 Uhr und im Winter ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster solcher Lokalitäten zu schliessen.

- 4 Für den Betrieb von Aussenwirtschaften erlässt der Gemeinderat gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) die erforderlichen Auflagen und Bedingungen. Gastwirtschaften im Freien dürfen während der Nachtzeit nur betrieben werden, wenn das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft sichergestellt werden kann.

§ 28 Spielanlagen, lärmige Spiele, Modellflugzeuge und dergleichen

- 1 Spielanlagen in geschlossenen Räumen sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu unterhalten, dass Dritte nicht gestört werden.
- 2 Im Freien betriebene, lärmige Spiele sind um 22.00 Uhr zu beenden. Sportanlässe im Freien dürfen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern.
- 3 Lärmige Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden.

§ 29 Ladenöffnungszeiten (§ 5 ff WAG)

- 1 Die Läden dürfen wochentags von 5 bis 18.30 Uhr geöffnet haben. Sie können einen Werktag pro Woche bezeichnen, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, an dem sie die Öffnungszeiten bis höchstens 21 Uhr hinausschieben. Am Samstag müssen Geschäfte um 18 Uhr schliessen, am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16.00 Uhr zu schliessen, an Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.
- 2 Sämtliche Geschäfte dürfen an folgenden maximal vier Sonntagen geöffnet werden:
- a) an den zwei dem 24. Dezember jeweils vorangehenden Sonntagen (Adventsverkäufe) und
 - b) an maximal zwei vom Regierungsrat zu bezeichnenden Sonntagen, die dem Saisonverkauf dienen (Saisonverkäufe).

§ 30 Anlassbewilligungen (§ 100 WAG)

- 1 Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- 2 Die Baukommission ist Bewilligungsbehörde für einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen der Öffnungszeiten von gastwirtschaftlichen Betrieben, Veranstaltungen, Lotto- und Vereinsanlässe. Einem Vereinsanlass sind betriebsfremde Events von Firmen, Geschäften und Privaten mit Anlasscharakter gleichgestellt. Ein Anlass benötigt eine Bewilligung, wenn er öffentlichen Charakter hat, dabei Getränke und Speisen gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund benützt werden.
- 3 Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Einwohnergemeinde mit dem offiziellen Gesuchformular unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der

Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. Grossanlässe, welche zwingend ein Sicherheits- und Verkehrskonzept benötigen, sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen. Die Baukommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

- 4 Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen im Anhang fest, die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden.

§ 31 Hauslärm

Gebäudebestandteile, insbesondere Rolläden, Türen, Wasserleitungen usw. sind so einzurichten, zu unterhalten und zu benutzen, dass ihr Gebrauch die öffentliche Ruhe nicht stört.

D. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

§ 32 Gebührenpflichtiges Parkieren

Für das gebührenpflichtige öffentliche Parkieren ist eine tarifarische Gebühr zu bezahlen, die der Gemeinderat festsetzt.

§ 33 Abstellen von Fahrzeugen

Verkehrsuntüchtige Fahrzeuge, Anhänger von Lastwagen, Campinganhänger, Fuhrwerke und dergleichen dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen stehen.

§ 34 Umzüge, Demonstrationen

- 1 Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung. Von gemeindeeigenen Vereinen und öffentlich-rechtlichen Institutionen organisierte Umzüge mit traditionellem Hintergrund sind ausgenommen.
- 2 Die Gebühren werden im Anhang geregelt. Die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden.
- 3 Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
- 4 In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 3 unterschritten werden.

- ⁵ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

E. Feuerpolizei

§ 35 Lagerung brennbarer Gegenstände

Die Prüfung der sicheren Einlagerung grösserer Vorräte von Gegenständen, welche die Gesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe umfasst, obliegt der Kantonspolizei. Die Meldepflicht entfällt, wo die Lagerung auf Grund einer behördlichen Bewilligung erfolgt. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere die Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung, sowie die Sprengstoffverordnung.

F. Reklamewesen

§ 36 Werbeplakate, Fassaden- und Aussenbeleuchtungen

Werbeplakate sowie Fassaden- und Aussenbeleuchtungen werden im Baureglement geregelt.

III. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 37 Bewilligungen, Rechtsmittel

Zuständig für die Erteilung von Polizeibewilligungen nach diesem Polizeireglement ist, vorbehältlich anderslautender Vorschriften, die Gemeindeverwaltung. Ihre Entscheide sind innert 10 Tagen an den Gemeinderat weiterziehbar.

§ 38 Strafen

Wer Anordnungen oder Verbote dieses Polizeireglements verletzt, wird mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Spruchkompetenz bestraft. Ersatzvornahmen gehen voll zu Lasten des Beschuldigten.

§ 39 Inkrafttreten

Dieses Polizeireglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird aufgehoben:

- Ladenöffnungsreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. November 2015 mit Beschluss Nr. 106/2015.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am _____ mit Beschluss
Nr. ____/2015.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Leiterin Verwaltung

Anhang Gebühren Bewilligungen

Gaststätten – Freinachtbewilligung bis max. 05.00 Uhr (§ 30)

Einzelbewilligung pro Stunde	
So – Do ab 00.30 Uhr	
Fr + Sa ab 04.00 Uhr	40
Dauerbewilligung (ab 00.30 Uhr, resp. 04.00 Uhr)	
- Monat	550
- Jahr	5'000

Die Gebühren für eine Dauerbewilligung sind zum Voraus geschuldet.

Gaststätten – Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieb (§ 30)

Aussenrestaurants, Boulevardcafés, Festwirtschaften benötigen – falls sie nicht auf Grund und Boden einer bewilligten Gaststätte betrieben werden – eine temporäre Anlassbewilligung.

Anlassbewilligungen (§§ 30, 34)

Veranstaltung	Art/Zeiten	Gebühr CHF
Tagesanlässe bis 200 Pers.	Kommerziell mit Festwirtschaft	100/Tag
Tagesanlässe ab 200 Pers.	Kommerziell mit Festwirtschaft	150/Tag
Tagesanlässe	Öffentlich, nicht kommerziell	80/Tag
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.) ¹⁾	Öffentlich, kommerziell, bis 5 Stunden	100/Abend
Grossveranstaltungen (Umgang, Chilbi, Oktoberfest, Sportanlässe, Musikveranstaltungen) ¹⁾	Von Privat organisiert	3'000 ²⁾
	Von Gemeindevereinen organisiert	1'000 ²⁾
	Von regionalen-, kantonalen, schweizerischen Verbänden organisiert	1'500 ²⁾
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	100/Tag
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Einzelaussteller ohne Festwirtschaft	80/Tag
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Kollektivaussteller (mind. 5 Aussteller) mit oder ohne Festwirtschaft	200/Tag
Lotto	Ausserhalb gastgewerblicher Betrieb mit Festwirtschaft	mind. 100 max. 500
Demos, Umzüge etc.	Pro Bewilligung	80
Feuerwerk Kat. 1 – 3	Vor 22.00 h	100

- 1) Zuzüglich Freinachtbewilligung
- 2) Für maximal 3 Tage, pro zusätzliche Tage CHF 500